Gerechtigkeit

Von Karin Böllert, Hans-Uwe Otto, Mark Schrödter und Holger Ziegler

Soziale Gerechtigkeit und Soziale Arbeit

Soziale Arbeit als Profession lässt sich durch ihre Ausrichtung an der Idee der sozialen Gerechtigkeit begründen. In ihrer Definition von Sozialer Arbeit hebt etwa die International Federation of Social Workers hervor, dass das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit „fundamental für die Soziale Arbeit" sei. In der deutschen sozialpädagogischen Debatte ist ein solcher Gerechtigkeitsbezug vor allem von Micha Brumlik (2004) im Sinne einer „advokatorischen Ethik" entfaltet worden. Andere AutorInnen begründen den Gerechtigkeitsbezug Sozialer Arbeit gesellschaftstheoretisch. So wird bei Lothar Böhnisch, Wolfgang Schröer und Hans Thiersch (2005) Soziale Arbeit als Teil des modernen Projekts der Realisierung von Gerechtigkeit in Form sozialer Gerechtigkeit betrachtet (Thiersch 2003). Mark Schrödter (2007) argumentiert, dass Soziale Arbeit sich ausschließlich in dem Bezug auf den gesellschaftlichen Zentralwert der sozialen Gerechtigkeit von angrenzenden Professionen wie Psychotherapie, Medizin und Juristerei oder von Tätigkeitsfeldern wie Polizei und Politik unterscheiden kann. Strukturelle wie personenbezogene Formen der Wohlfahrtsproduktion können offensichtlich nicht ohne normative Legitimations- und Bezuggrößen auskommen, und ihr zentraler Wert ist der der sozialen Gerechtigkeit. Doch was bedeutet „Gerechtigkeit"?

Suum cuique

In der jüngeren Gerechtigkeitsdebatte ist von vielen Formen der Gerechtigkeit die Rede, so beispielsweise von der Chancengerechtigkeit, Bildungsgerechtigkeit, Befähigungsgerechtigkeit, Teilhabegerechtigkeit etc. Es wird auch zwischen sozialer, politischer, ökonomischer Gerechtigkeit, Einkommens-, Bildungs- und Generationengerechtigkeit differenziert. Häufig bleibt unklar, in welcher Hinsicht sich diese Formen unterscheiden, ob sie als Liste erschöpfend sind oder sich beliebig erweitern lassen und worin der analytische oder praktische Wert solcher Unterscheidungen liegt.

In der politischen Philosophie und der Sozialphilosophie werden traditionell drei Grundarten der Gerechtigkeit unterschieden. Diese ergeben sich systematisch aus der Entfaltung der Struktur der Sozialbeziehungen, die in einem (politischen) Gemeinwesen logisch möglich sind. Dabei handelt es sich um die Beziehung zwischen Einzelnen, die Beziehung des Einzelnen zum umfassenden Gemeinwesen und die Beziehung des Gemeinwesens zum Einzelnen. Die Austauschgerechtigkeit bezeichnet den Verkehr von Bürgern, die Regelgerechtigkeit normiert, was die Bürger dem Gemeinwesen schulden, und die zuteilende Gerechtigkeit bestimmt, was die übergeordnete gesellschaftliche Instanz vor allem hinsichtlich der Verteilung äußerer Güter wie Ämter, Einkommen und Pflichten untergeordneten zuzuteilen verpflichtet ist (Otto / Schrödter 2009). Diese zuteilende Gerechtigkeit bildet den Kern dessen, was in sozialpolitischen oder sozialpädagogischen Debatten als soziale Gerechtigkeit verhandelt wird.

Die allgemeine formale Regel der Gerechtigkeit ist der von Ulpian auf die Formel „Suum cuique" gebrachte Grundsatz, dass jeder oder jede „das Seine" oder „Ihre" erhalten solle, also das erhält, was ihm oder ihr gebührt und zusteht. Dieser immer wieder missbrauchten Formel kann universale Gültigkeit zugesprochen werden. Als formaler Grundsatz bleibt unbestimmt, *was* aufgrund welcher Maßstäbe wem zukommt und was in interpersonalen Vergleichen überhaupt als gerechtigkeitsrelevanter

Otto/Thiersch/Treptow/Ziegler (Hg.), Handbuch Soziale Arbeit, 6.A, DOI 10.2378/ot6a.art052,
© 2018 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Statusunterschied in Frage kommt. Offen bleibt damit auch, wo inhaltlich die Grenze zwischen dem Gerechten und dem Ungerechten zu ziehen ist. Die allgemeine Formel der Gerechtigkeit enthält also „mehrere Variablen, die gefüllt werden müssen, um zu spezifischen Konzeptionen von Gerechtigkeit zu gelangen“ (Gosepath 2002, 198). Diese Variablen werden durch Gerechtigkeitstheorien in den Blick genommen, die Annahmen darüber explizieren, was als relevante „Informationsbasis“ (Sen 1999, 74 f.) gelten soll, auf die sich Gerechtigkeitsurteile gründen.

Gerechtigkeit und Gleichheit

In Gerechtigkeitsurteilen geht es immer auch um die Frage, welche Pluralitäten, Heterogenitäten und Differenzen moralisch relevant sind, weil sie Vor- und Nachteile im Zugang zu erstrebenswerten und gesellschaftlich wertgeschätzten, symbolischen und materiellen Gütern, Daseinsmöglichkeiten und (Macht-)Positionen beinhalten. Vor diesem Hintergrund geht es mit dem *Gleichheits*begriff weder um die Unterstellung, dass Individuen tatsächlich faktisch gleich sind noch um die Forderung nach einer umfassenden Beseitigung interpersonaler Differenzen. Vielmehr legt die Gleichheitsperspektive nahe, dass die soziale Grundstruktur einer Gesellschaft in dem Maße als gerecht gelten kann, in dem sie „ihre Bürger ‚als Gleiche‘ behandelt“ (Forst 2005, 9). Die rechtfertigungspflichtigen Phänomene in der Bemessung von Gerechtigkeit sind dann nicht Gleichheit und Gleichbehandlung, sondern Ungleichbehandlung und Ungleichheit. In den Blick genommen werden dabei also Ungleichheiten nur insofern sie die sozialen Bedingungen erstrebenswerter Lebensaussichten und die sozialen Mechanismen der Reproduktion systematischer Benachteiligung spezifischer AkteurInnen, Klassen oder Sozialmilieus darstellen. Gegenstand des gerechtigkeitstheoretisch geforderten Ausgleichs sind dabei zunächst die Nachteile in den Lebensaussichten der Individuen, die nicht auf freiwillige Entscheidungen zurückzuführen sind. Eine gerechte Gesellschaft ist demnach dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Lebensaussichten jedes Individuums mit einer gleichen Weise gewährleistet sind. Die Gleichheitsperspektive bezieht sich auf die Untermauerung von Lebensaussichten durch Ressourcen, sie bezieht sich auf Prozesse der Schließung und Sicherung von Privilegien und schließlich auf Fragen der Ausbeutung und Dominanz (Wright 2009).

In der sozialpädagogischen Debatte ist dies als „Zugangsgerechtigkeit“ thematisiert worden, auf deren Basis Soziale Arbeit als „Arbeit an der Schaffung gerechter Zugänge zu Ressourcen der Lebensgestaltung wie zur Erreichung gesellschaftlich anerkannter Ziele und Integrationswege“ (Böhnisch et al. 2005, 251) verstanden wird.

Während konservative Formulierungen dieser Idee von Chancengleichheit vor allem auf Gleichheit von Startbedingungen im Wettbewerb um Statuspositionen zielen und dabei eine als gegeben vorausgesetzte Statushierarchie insgesamt akzeptieren (kritisch: Heid 1988), stellen radikalere Perspektiven die Statushierarchien als solche in Frage. Sie formulieren Gerechtigkeit weniger als Gleichheit im Statuswettbewerb, sondern fragen nach den für alle AkteurInnen realisierbaren Aussichten auf Verwirklichung erstrebenswerter Lebensaussichten. Die Frage nach einer angemessenen konzeptionellen Verhältnisbestimmung der Werte von ‚Gleichheit‘ und ‚Freiheit‘ sind daher ein wesentliches Leitthema der Debatten um Gerechtigkeit.

Sogenannte egalitär liberale Auffassungen betonen einen ‚fairen Wert‘ von Freiheit, der es notwendig mache, individuelle Lebenschancen von den Zufälligkeiten der sozialen Herkunft aber auch den (scheinbar) ‚natürlichen Begabungen‘ zu befreien. Darüber hinaus wird betont, dass ein fairer Wert von Freiheit über grundsätzliche Chancengleichheit hinausgehen müsse und somit eine Ressourcen- und Zugangszuteilung unterhalb eines (unkonditionalen) Mindestmaßes verbiete. Dies würde sicherstellen, dass den Akteuren unabhängig von den Entscheidungen, die sie treffen, der Zugang zu den zentralen Grundbedingungen eines autonomen Lebens und einer demokratischen Teilhabe nicht nur im Sinne einer gleichen Ausgangsposition – also einer Gleichheit von Startbedingungen im Wettbewerb um Statuspositionen – sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt eröffnet bliebe (Pauer-Studer 2003).

Solche Gleichheitsforderungen moderner egalitärer Gerechtigkeitskonzeptionen sind nicht auf Ressourcen beschränkt und gelangen so zu einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis von Gleichheit und Freiheit, da wirklich gleiche Bürger frei